



**Sitzungsvorlage**  
**300/135/2017**

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 07.09.2017	Aktenzeichen: 30.20.07.18		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	16.10.2017	Vorberatung N	
Stadtvorstand	30.10.2017	Vorberatung N	
Hauptausschuss	07.11.2017	Vorberatung Ö	
Stadtrat	21.11.2017	Entscheidung Ö	

**Betreff:**

Änderung der Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung der Stadt Landau in der Pfalz.  
Nächtliches Benutzungsverbot von Tonwiedergabegeräten in Teilen des Südparks

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt den in Anlage beigefügten Entwurf der „Satzung zur Änderung der Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung der Stadt Landau in der Pfalz“ als Satzung.
2. Der Stadtrat beschließt, dass in den aus der Anlage zur Vorlage ersichtlichen Bereichen des Südparks die Benutzung von Tonwiedergabegeräten (ausgenommen Kopfhörerbetrieb) zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt ist.
3. Die Beschilderung im Südpark wird angepasst.

**Begründung:**

Seit der Südpark nach der Landesgartenschau der Allgemeinheit zugänglich gemacht wurde, erfreut er sich großer Beliebtheit und wird rege von Einzelnen, aber auch Gruppen genutzt.

Vor allem mit der größeren Nutzungsintensität an warmen Sommerabenden musste allerdings festgestellt werden, dass der Südpark in dem von der Wohnbebauung umgebenen Bereich, aufgrund seiner sehr offenen und planen Gestaltung, des noch nicht so ausgeprägten Bewuchses und des sehr geringen Verkehrsaufkommens, besonders hellhörig ist. Nächtlicher Lärm wird hier besonders störend wahrgenommen und war Auslöser für Beschwerden einzelner Anwohner. Dabei wurde insbesondere auch der Lärm von Musikwiedergabegeräten nach 22 Uhr kritisiert.

Seitens der Vollzugskräfte und der Polizei, die den Bereich regelmäßig bestreifen, gibt es bislang keine Handhabe, den Betrieb von Musikanlagen generell zu untersagen.

Zwar regelt bereits das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) in § 4 Abs. 1, dass von 22 bis 6 Uhr Betätigungen verboten sind, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können und § 6 Abs. 3 LImSchG, dass die Benutzung von Tongeräten in öffentlichen Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, verboten ist, wenn hierdurch andere

erheblich belästigt werden können. Wann aber eine Belästigung in diesem Sinne vorliegt, ist im Einzelfall strittig und schwer zu bewerten. Hinzu kommt, dass bei Kontrollen oft die Lautstärke reduziert wird, sodass in diesem Moment keine Handhabe für ein Einschreiten besteht.

Es wird daher vorgeschlagen, in der Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung eine Regelung aufzunehmen, die es erlaubt, in einzelnen, besonders schutzbedürftigen Bereichen die nächtliche Benutzung von Tonwiedergabegeräten gänzlich zu verbieten und die Anwendung dieser Regelung für den aufgezeigten Teil des Südparks zu beschließen. In Abwägung der Interessen der Nutzer des Parks mit denen der Anlieger erscheint dies als geeignete, angemessene und verhältnismäßige Maßnahme um einerseits die nächtliche Nutzung des Parks nicht auszuschließen, andererseits aber die Nachtruhe besser zu schützen.

Für die übrigen öffentlichen Grün-, Spiel- und Sportanlagen liegen derzeit keine Beschwerden in Bezug auf Tonwiedergabegeräte vor, sodass hier keine über die Regelungen des LImSchG hinausgehenden Beschränkungen erforderlich sind.

Im und am Südpark soll zudem die Beschilderung verbessert werden. Für die Nutzer sollen damit die für diese Grünanlage geltenden „Spielregeln“ in positiver Weise deutlich gemacht werden. Ein entsprechendes Konzept wird derzeit erstellt, die Kosten belaufen sich auf rund 3.500,- €. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Nachtragshaushalt angemeldet.

#### Auswirkungen:

Produktkonto: 5510.0223

Haushaltsjahr: 2017

Betrag: 3.500,- €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben: überplanmäßig

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein X

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

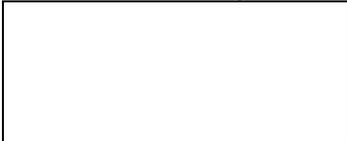
#### Anlagen:

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung
- Plan Anlagenbereich, in dem die Nutzung von Tonwiedergabegeräten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr untersagt werden soll
- Synopse

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat II - BGM  
Dezernat III - BGO  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung  
Ordnungsabteilung  
Umweltamt

**Schlusszeichnung:**

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.